

## **Kleine Anfrage 3824**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

### **Polizeiliche Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in falschen Wohnungen - Teil 2**

In der Vergangenheit gab es nach Kenntnis der Fragestellerin auch in Thüringen Vorfälle, bei denen Polizeikräfte im Laufe von Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen irrtümlicherweise in Wohnungen eindrangen, die nicht den eigentlichen Zielwohnungen entsprachen. Bei solchen Maßnahmen können für Unbeteiligte zum Teil Sachschäden und möglicherweise auch Verletzungen entstehen. Im Zuge von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden gelegentlich auch anwesende Hunde durch den Einsatz von Schusswaffen verletzt oder getötet, als diese versuchten ihr "Revier" gegen "Eindringlinge" zu verteidigen, so erst im Herbst 2013 während einer Durchsuchung in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Folgen hatten solche Einsätze, bei denen gegebenenfalls Unbeteiligte Schäden an ihrer Gesundheit erlitten, für die handelnden Beamten und für die unmittelbar für die Einsätze verantwortlichen Personen?
2. Wie viele Tiere wurden seit dem Jahr 2008 bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in Thüringen, z. B. durch den Einsatz von Schusswaffen, verletzt oder getötet und was waren die Gründe dafür (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Welche Anweisungen, Richtlinien oder Vorschriften gibt es bei Thüringer Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen im Umgang mit in Zielwohnungen befindlichen Hunden und inwiefern ist dies Bestandteil von Schulungen?
4. Holt sich die Thüringer Polizei vor Einsatzbeginn Informationen darüber ein, ob sich bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in der Zielwohnung Hunde befinden, wenn nein, warum nicht?
5. Welche Möglichkeiten gibt es in der Praxis für Polizeibeamte bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in Wohnungen mit anwesenden Hunden so umzugehen, dass diese weder getötet oder verletzt werden und gleichzeitig auch eingesetzte Polizeibeamte unversehrt bleiben?

6. Kann nach Einschätzung der Landesregierung eine verhältnismäßige Alternative zur Tötung oder Verletzung im Umgang mit Hunden bei Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen darin bestehen, dass z. B. Hundeführer versuchen, auf Tiere beruhigend einzuwirken oder Polizisten in einem Angriffsfall mit ihrer Dienstwaffe statt tödlicher Munition spezielle auch für gängige Polizeiwaffen kompatible 9 Millimeter Pfefferpatronen verwenden, die mit Sofortwirkung zur Abwehr von Tieren in Deutschland bestimmt sind?
7. Wie geht die Thüringer Polizei mit den Betroffenen um, die im Zuge einer Wohnungsverwechslung bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen gesundheitlich geschädigt wurden oder Sachschaden zu beklagen haben?
8. Wie verhält sich die Polizei gegenüber Betroffenen von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen, bei denen ein Tier getötet wurde?

König